

## **Regeln zum Verleih des Bürgerbusses der Gemeinde Schwarzenbruck**

1. Die Gemeinde Schwarzenbruck stellt den Bürgerbus (Modell: Fiat Ducato - amtl. Kennzeichen: LAU-GS 919) den Berechtigten im Sinne der Richtlinie über Freiwillige Leistungen zur Benutzung zur Verfügung, soweit das Fahrzeug im nachgefragten Zeitraum nicht von der Gemeinde Schwarzenbruck selbst benötigt wird.
  - a. Die private Nutzung ist ausgeschlossen und ausdrücklich verboten.
  - b. Ein Rechtsanspruch auf Ausleihe und Benutzung des Fahrzeugs besteht nicht.
2. Die Benutzungs-/Ausleihzeiten sind bei der Gemeinde Schwarzenbruck rechtzeitig, spätestens eine Woche, vor dem Benutzungstermin anzumelden.
  - a. Bei mehreren Ausleih-Anfragen für denselben Zeitraum entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anfrage sowie die Art & Häufigkeit der Nutzung.
  - b. Gemeindliche Einrichtungen haben immer Vorrang vor Vereinen und anderen Organisationen.
3. Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Zeitpunkt beim Bauhof der Gemeinde Schwarzenbruck gegen Vorlage der gültigen Fahrerlaubnis des Fahrzeugführers und des Ersatzfahrers im Original und Übergabeprotokollierung, abzuholen. Mögliche Abholzeiten nach Vereinbarung während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 07:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 07:00 bis 12:00 Uhr).
4. Zur Legitimation des Fahrers werden zusammen mit dem Fahrzeugschlüssel ein Berechtigungsschein sowie ein Fahrtenbuch und die Kopie des Fahrzeugscheins ausgehändigt, die im Fahrzeug mitzuführen sind.
5. Vor Fahrtantritt überzeugt sich der Entleiher mit einem Mitarbeiter des Bauhofs der Gemeinde Schwarzenbruck vom schadensfreien Zustand des Fahrzeuges.
6. Das Fahrzeug ist wie mit dem Mitarbeiter des Bauhofs vereinbart nach Ablauf des gebuchten Nutzungszeitraums zusammen mit Fahrzeugschlüssel, Benutzungsschein, Fahrtenbuch und Kopie des Fahrzeugscheins beim Bauhof der Gemeinde Schwarzenbruck zurückzugeben.
7. Der Bürgerbus ist ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt. Es dürfen maximal 9 Personen (einschließlich Fahrer) befördert werden. **Materialbeförderungen sind nicht zulässig.**
8. Die einschlägigen Bestimmungen für die Beförderung von Personen (z.B. Gurtpflicht), insbesondere auch für den Transport von Kindern (z.B. Kindersitz), die Anzahl der Warnwesten sind einzuhalten. Die Verantwortung und Haftung hierfür liegen ausschließlich beim Fahrzeugführer.
9. **Fahrer:** Die Vereine und Organisationen, die das Fahrzeug entleihen, dürfen nur zuverlässige und geeignete Personen als Fahrer einsetzen. Die Fahrer sind der Gemeinde Schwarzenbruck vor Übernahme des Fahrzeugs namentlich zu benennen. Fahrer des Bürgerbusses müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis „alt“ der Klasse 3, bzw. „neu“ der Klasse B sein. Bei Abholung des Fahrzeugs ist diese Fahrerlaubnis vorzulegen. Die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gem. § 2 a StVG) muss abgelaufen sein. Für den/die Fahrzeugführer gilt ein absolutes Alkoholverbot.
10. **Innenraum:** Der Bürgerbus ist von seinen Benutzern und Fahrern pfleglich zu behandeln. Das Fahrzeug ist sauber und ohne Müll zu übergeben. Im Fahrzeug ist das Rauchen verboten.
11. Die Außenreinigung erfolgt - zum Schutz der Werbe-Beklebung - durch die Gemeinde Schwarzenbruck.

12. Ins Fahrtenbuch (leserlich) einzutragen sind - bei Antritt der Fahrt-:
- Benutzer (gemeindliche Einrichtung, Verein, Kirchengemeinde, Organisation)
  - Name des Fahrers
  - Benutzungszeitraum/Fahrtziel
  - Zweck der Benutzung
  - Kilometerstand bei Abholung/zu Entleihbeginn
  - Kilometerstand bei Rückgabe
  - evtl. festgestellte Fahrzeugmängel
13. **Tank:** Das Fahrzeug ist vollgetankt wieder zu übergeben. Der Bürgerbus ist ausschließlich mit Dieselkraftstoff zu betanken. Gegebenenfalls fordert das Fahrzeug beim Betanken die Zugabe von adblue. Bitte geben Sie dieses hinzu, adblue ist in ausreichender Menge im Kofferraum des Fahrzeugs gelagert.
14. **Unfall oder Verwarngelder:**
- Für den Bürgerbus ist seitens der Gemeinde eine Kraftfahrzeugversicherung mit einer Eigenbeteiligung i. H. v. 300,00 Euro im Vollkaskobereich bzw. i. H. v. 300,00 Euro im Teilkaskobereich pro Schadensfall abgeschlossen. Soweit, im Rahmen der Entleihe und Benutzung verursachte Schäden nicht von den o.g. Versicherungen übernommen werden, sind diese von dem Verein oder der Organisation zu tragen, die das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens genutzt hat. Gleiches gilt bei Abhandkommen des Fahrzeugs. Die anfallenden Selbstbeteiligungsbeträge sind der Gemeinde Schwarzenbruck vom Entleiher zu erstatten.
  - Bei einem Unfall ist grundsätzlich die Polizei einzuschalten.
  - Verwarnungs- bzw. Bußgelder für verkehrswidriges Verhalten sind vom Fahrzeugführer zu tragen.
  - Unfälle, Verluste, auftretende Beschädigungen oder Defekte, notwendige Inspektionen, Fehlermeldungen und Verbesserungen im Interesse der Verkehrssicherheit sind von den Fahrern bzw. dem Entleiher unverzüglich mitzuteilen, ggf. schriftlich. Die Überlassung des Fahrzeugs an bzw. seine Führung durch unberechtigte Dritte ist unzulässig. Für Schäden bei unerlaubter Überlassung des Fahrzeugs an Dritte haftet der/die Entleiher/in im vollen Umfang.
15. Wir empfehlen, die Richtgeschwindigkeit von 130km/h nicht zu überschreiten, da bei höheren Geschwindigkeiten die Versicherung im Schadensfall die Ersatzleistung ablehnen kann.
16. **Auslandsreisen:** Bei Auslandsreisen wird der Original-Fahrzeugschein gegen Unterschrift ausgehändigt. Bei Verlust hat der Entleiher die Kosten für den Ersatz des Fahrzeugscheins zu tragen.  
Der Entleiher hat sich über besondere verkehrsrechtliche Bestimmungen im Ausland zu informieren.

Schwarzenbruck, den 01.10.2023

Markus Holzammer

Erster Bürgermeister